

# Antrag

**AntragsstellerIn:** Grüne Jugend

**Gegenstand:** **„(Religions-) Freiheit leben, Feiertagsgesetz reformieren**

---

## 1 Antragstext

2 1. Religionsausübung gewährleisten, (Religions-) Freiheit respektieren

3 Seit jeher ist Glaube Teil unserer Gesellschaft. Glaube und Religion formen und  
4 verändern die Gesellschaft stetig. Religion als Sammelbegriff für bestimmte  
5 Arten den individuellen Glauben und die eigene Spiritualität auszudrücken, ist  
6 der Ursprung vieler Traditionen und moralischer Vorstellungen.

7 Religion vermittelt Halt und gibt Gemeinschaft. Da sie so unmittelbar Teil der  
8 Gesellschaft ist, ist sie sowohl im Grundgesetz, als auch in der sächsischen  
9 Verfassung geschützt. Jeder Mensch soll in einer freien demokratischen  
10 Gesellschaft seine Religion ungestört ausüben können.

11 In der Mehrheit haben in den vergangenen Jahrhunderten vor allem Christinnen und  
12 Christen als größte Religionsgemeinschaft Sachsen bevölkert. Staatsreligion war  
13 bis zur Begründung der Weimarer Reichsverfassung 1919 daher das Christentum. Mit  
14 der Ausrufung der Weimarer Republik änderte sich jedoch das Verhältnis von Staat  
15 und Kirche grundlegend.

16 In Deutschland gibt es zwar keinen Laizismus, Religion ist also nicht  
17 ausschließlich Privatsache. Stattdessen wird Religion als Teil der  
18 Öffentlichkeit angesehen, ist jedoch nicht Sache des Staates. Aus diesem Grund  
19 gibt es an einigen Stellen Verschränkungen zwischen Staat und Kirche.

20 Der allgemein freie Tag in der Woche ist aus christlicher Tradition heraus der  
21 Sonntag. Im Dresdner Kommunalwahlkampf haben wir GRÜNE dafür gekämpft, dass  
22 Geschäfte am Sonntag geschlossen bleiben. Denn es ist richtig, dass es einen  
23 festen Tag gibt, an dem die meisten Menschen gemeinsam zur Ruhe kommen können.

24 Wir als BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN stehen für eine bessere Zeitpolitik, in der

25 Familie, Freund\*innen und Beruf vereinbart werden können. Das gilt auch für  
26 Verkäufer\*innen im Einzelhandel. In den letzten 50 Jahren fand außerdem eine  
27 gänzlich neue Entwicklung statt. Während der Zeit der DDR-Diktatur haben viele  
28 Menschen im Osten Deutschlands ihre Religionszugehörigkeit gänzlich abgelegt.

29 Die Mehrheit der Menschen in Sachsen ist daher heute konfessionslos. Dennoch ist  
30 das sächsische Feiertagsgesetz sehr christlich geprägt. Bis auf den Tag der  
31 Arbeit, den Tag der deutschen Einheit, den Volkstrauertag und Neujahr haben alle  
32 Feiertage einen christlichen Ursprung. Einen speziellen Fall bilden die  
33 sogenannte Gedenk- und Trauertage, also Volkstrauertag und der Totensonntag,  
34 sowie der Karfreitag und der Buß- und Betttag. An diesen Tagen sind nach § 6 des  
35 sächsischen Feiertagsgesetzes „öffentliche Veranstaltungen, die dem ernstesten  
36 Charakter dieser Tage zuwiderlaufen“ verboten. In Sachsen gehören nur etwa 20%  
37 der Menschen einer Kirche an. Die restlichen 80% der in Sachsen lebenden  
38 Menschen sind durch die strengeren Einschränkungen während der Gedenk- und  
39 Trauertage besonders betroffen, obwohl diese Tage in ihrer Lebensrealität keine  
40 spirituelle Bedeutung haben.

41 Die Gesetzgebung spiegelt hier mit einem Verbot von Feiern nicht die  
42 Lebenswirklichkeit der meisten Menschen wieder. Das religiöse Erleben der  
43 Feiertage hat für viele Menschen keinen großen Stellenwert mehr. Sie nutzen  
44 diese Tage, um sich zu entspannen oder anderweitig die Freiheit, die ein freier  
45 Tag mit sich bringt zu genießen. Und sie nutzen den Tag unter anderem auch, um  
46 zu Feiern und Tanzen zu gehen. Insbesondere jüngere Menschen erfahren von einem  
47 Tanzverbot häufig erst, wenn beispielsweise am Gründonnerstag Punkt 12 die Musik  
48 ausgeht und die Polizei die Veranstaltung beendet.

49 Aus einem etwas anderen Blickwinkel zu betrachten ist der Volkstrauertag,  
50 ebenfalls ein stiller Gedenktag. Er ist kein christlicher, sondern ein  
51 staatlicher Feiertag. An diesem Tag soll ein kollektives Erinnern an die  
52 Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen stattfinden. Aus  
53 diesem Grund wäre es nicht angebracht an diesem Tag öffentlich zu Feiern. Dem  
54 entgegen steht jedoch, dass es eine Reihe von Tagen gibt, an denen ein  
55 kollektives Erinnern stattfindet, ohne dass dafür ein Verbot von anderen  
56 Veranstaltungen nötig wäre. So zum Beispiel der 9. November, der Jahrestag der  
57 Reichsprogromnacht.

58 Die Rechte aller Menschen im Freistaat Sachsen werden an den stillen  
59 Gedenktagen, sowie am Karfreitag und Buß- und Betttag sehr viel erheblicher, als  
60 an Sonntagen und anderen gesetzlichen Feiertagen eingeschränkt. Besonders das  
61 Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I Grundgesetz ist  
62 betroffen. Es gibt also kein Grundrecht auf Feiern, wie so oft als Argument  
63 gegen eine Änderung des Gesetzes gebracht wird. Aber es gibt ein Grundrecht auf  
64 allgemeine Handlungsfreiheit. Dieses wird durch das Feierverbot massiv  
65 beschränkt.

66 Durch unsere rechtsstaatsliberalen Überzeugungen sind wir der Meinung, dass der  
67 Staat nicht ohne triftigen Grund in die individuellen Grundrechte von  
68 Bürger\*innen eingreifen darf. Der Grund eines Feierverbots ist hier nicht  
69 ersichtlich. Es ist nicht Aufgabe des Staates dem Individuum bestimmte

70 Verhaltensweisen vorzuschreiben.

71 Dem Schutz von religiösen Veranstaltungen wird bereits in § 5 des Sächsischen  
72 Feiertagsgesetz mit einem Verbot störender Veranstaltungen in der Nähe von  
73 Gotteshäusern Sorge getragen.

74 Wir als BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Sachsen fordern die Streichung von § 6 des  
75 Sächsischen Feiertagsgesetzes.

76 Wir treten dafür ein öffentliche Vergnügen, sowie Tanz- und Sportveranstaltungen  
77 auch an den sogenannten "stillen" gesetzlichen Feiertagen zu erlauben, so fern  
78 sie nicht in der unmittelbaren Nähe und Hörweite von Gotteshäusern stattfinden.  
79 Mit § 5 des Sächsischen Feiertagsgesetzes wird dafür Sorge getragen, dass das  
80 Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung nach Art. 4 II Grundgesetz gewahrt  
81 bleibt.

## 82 2. Gleichbehandlung anderer Religionen

83 Obwohl in unserem Staat die Trennung von Kirche und Staat festgeschrieben ist,  
84 ist unser Land keineswegs unabhängig von Religionen oder behandelt alle  
85 Religionen gleich. Beispielsweise gibt es eine Reihe gesetzlicher Feiertage, die  
86 einen christlichen Hintergrund besitzen. Dies ist natürlich der überwiegend  
87 historischen christlichen Prägung zuzuschreiben.

88 In einer Welt, die sich ständig verändert, gilt es jedoch Denkprozesse  
89 anzustoßen, wie wir dazu beitragen können, dass sich alle Menschen bei uns wohl  
90 fühlen können. Des Weiteren haben auch das Judentum und der Islam unsere Kultur  
91 maßgeblich geprägt. Unabhängig von dieser Frage ist jedoch, dass in unserer  
92 heutigen Situation andere Religionsgemeinschaften neben dem Christentum längst  
93 Teil der Gesellschaft sind. Dies ist im Sächsischen Feiertagsgesetz bisher  
94 jedoch nicht berücksichtigt.

95 Deutlich wird das zum Beispiel bei den religiösen Feiertagen. Diese  
96 unterscheiden sich von den gesetzlichen Feiertagen des Freistaates darin, dass  
97 sie keine generell arbeitsfreien Tage sind. In Sachsen sind im Feiertagsgesetz  
98 eine Reihe katholischer Feiertage als religiöse Feiertage gekennzeichnet. An  
99 diesen Tagen können sich derzeit Schüler\*innen, Auszubildende und Menschen in  
100 Beschäftigungsverhältnissen mit katholischer oder evangelischer  
101 Religionszugehörigkeit von ihrer Arbeit befreien lassen, um an den  
102 Hauptgottesdiensten teilnehmen zu können. Menschen muslimischen und jüdischen  
103 Glaubens oder Angehörige nicht zu. Das wollen wir ändern.

104 Unser Ziel ist es jedem Menschen das Recht zu ermöglichen religiöse Feiertage  
105 gebührend zu begehen, ohne, dass er einen Nachteil aus seiner Religiosität  
106 befürchten muss. So wollen wir einen ersten Schritt tun, um Angehörige anderer  
107 Religionen gleich zu behandeln.

108 Wir als BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Sachsen fordern, wie in § 3 des Sächsischen

109 Feiertagsgesetzes ermöglicht, durch eine Rechtsverordnung weitere religiöse  
110 Feiertage zu den bereits vorhandenen hinzufügen.  
111 Eine Kommission aus Vertreter\*innen der fünf Weltreligionen soll eine Empfehlung  
112 abgeben, welche Tage geeignet sind auf die Liste der religiösen Feiertage  
113 gesetzt zu werden.

114 3. Diskurs anstoßen

115 Wir als BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachsen wollen den Diskurs über die  
116 Religionsfreiheit im Freistaat Sachsen erneut anstoßen. Wenn es dieser Tage  
117 sogar ein tief christlich geprägtes Land wie Baden Württemberg schafft über die  
118 Abschaffung von Tanzverboten zu sprechen, sollten wir als Menschen in Sachsen  
119 mit mehrheitlich nicht religiöser Prägung das erst recht können. Wir wollen  
120 weder die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften aus der sächsischen  
121 Gesellschaft verdrängen, noch sie in irgendeiner Form diskreditieren. Wir wollen  
122 unsere Gesellschaft so gestalten, dass alle Menschen sich in ihr wohlfühlen  
123 können. Im Rahmen von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Akzeptanz soll jeder  
124 Mensch Leben so gestalten können, wie er es für richtig hält. Wir glauben, dass  
125 wir damit einen großen Schritt in Richtung mehr Pluralität in unserer  
126 Gesellschaft tun können.